

§ 76

Pfändung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, BStBl. I 2009, 1346)

¹Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. ²Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:

1. ¹Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. ²Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrags des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
2. Der Erhöhungsbetrag nach Nummer 1 Satz 2 ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München

Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD, Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 76

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 76	1	III. Bedeutung des § 76 und Verhältnis zu anderen Vorschriften	3
II. Rechtsentwicklung des § 76	2	IV. Verfahrensfragen zu § 76	4

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Pfändung des Kindergelds nur bei Unterhaltsanspruch eines bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes**

	Anm.				
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">I. Pfändung wegen gesetzlichen Unterhaltsanspruchs</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">5</td> </tr> </table>	I. Pfändung wegen gesetzlichen Unterhaltsanspruchs	5	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">II. Anspruch des bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes (Zahl- und Zählkind)</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">6</td> </tr> </table>	II. Anspruch des bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes (Zahl- und Zählkind)	6
I. Pfändung wegen gesetzlichen Unterhaltsanspruchs	5				
II. Anspruch des bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes (Zahl- und Zählkind)	6				

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Höhe des pfändbaren Kindergeldes**

	Anm.						
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">I. Vorbemerkung</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">II. Pfändung des Kindergeldes für Zahlkinder (Satz 2 Nr. 1)</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">9</td> </tr> </table>	I. Vorbemerkung	8	II. Pfändung des Kindergeldes für Zahlkinder (Satz 2 Nr. 1)	9	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">III. Pfändung des Erhöhungsbetrags für Zahl- und Zählkinder (Satz 2 Nr. 2) .</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">10</td> </tr> </table>	III. Pfändung des Erhöhungsbetrags für Zahl- und Zählkinder (Satz 2 Nr. 2) .	10
I. Vorbemerkung	8						
II. Pfändung des Kindergeldes für Zahlkinder (Satz 2 Nr. 1)	9						
III. Pfändung des Erhöhungsbetrags für Zahl- und Zählkinder (Satz 2 Nr. 2) .	10						

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 76

Verwaltungsanweisungen zum Familienleistungsausgleich: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DAFamESTg) v. 16.7.2012, BStBl. I 2012, 734, geändert in BStBl. I 2013, 882; H 76 EStH; Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) v. 1.7.2014, BStBl. I 2014, 918; Kindergeldmerkblatt 2014, www.bzst.de.

1

I. Grundinformation zu § 76

Die Vorschrift regelt den Umfang der Pfändbarkeit des Kindergeldes.

Satz 1 normiert einen besonderen Pfändungsschutz für das Kindergeld.

Satz 2 regelt die Ermittlung des pfändbaren Betrags im Fall von Zahlkindern und Zählkindern, wobei Nr. 1 die Berechnung bei Pfändung durch ein Zahlkind normiert und Nr. 2 die Pfändbarkeit des Erhöhungsbetrags bestimmt.

2

II. Rechtsentwicklung des § 76

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in das EStG eingeführt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 ff.).

FamFördG v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): Das in § 66 Abs. 1 Satz 2 eingeführte Teilkindergeld für volljährige behinderte Kinder (s. § 66 Anm. 2) wurde in Abs. 1 Satz 2 von der Pfändung ausgenommen.

2. FamFördG v. 16.8.2001 (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 535): Mit dem Wegfall des Teilkindergeldes für volljährige behinderte Kinder nach § 66 Abs. 1 Satz 2 (s. § 66 Anm. 2) entfiel auch der Pfändungsschutz in Abs. 1 Satz 2.

III. Bedeutung des § 76 und Verhältnis zu anderen Vorschriften 3

Die Vorschrift übernimmt die in § 54 Abs. 5 SGB I enthaltenen Pfändungsbeschränkungen für das stl. Kindergeld (BTDrucks. 13/1558, 162). In Abweichung von § 46 Abs. 1 AO, wonach auch Steuervergütungsansprüche (hier: § 31 Satz 3) gepfändet werden können, sieht § 76 einen weitgehenden Pfändungsschutz hinsichtlich des Kindergeldanspruchs vor. Ebenso wie im Fall der Aufrechnung (§ 75) wird auf diesem Wege sichergestellt, dass dem Kind die Kindergeldleistung tatsächlich zugutekommen kann. Im Gesetz wird dieser Pfändungsschutz negativ dadurch bestimmt, dass die Pfändung nur wegen der Unterhaltsansprüche des Kindes gestattet wird. Nach § 850e Nr. 2a ZPO kann wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche des Kindes auch Arbeitseinkommen zusammen mit dem pfändbaren Teil des Kindergeldes gepfändet werden. Wurde das Kindergeld bereits auf das Konto des Berechtigten oder des Kindes überwiesen, enthält § 76a Sonderbestimmungen zum Pfändungsschutz (s. § 76a). Verletzt der Berechtigte seine Unterhaltspflicht, kann das Kind statt durch Pfändung des Anspruchs auf Kindergeld meist einfacher auch nach § 74 Abs. 1 eine Kindergeldauszahlung an sich erreichen (s. § 74).

IV. Verfahrensfragen zu § 76 4

Vollstreckungstitel: Soweit das Kindergeld nach § 76 überhaupt pfändbar ist (s. Anm. 5 ff.), muss das Kind – soweit minderjährig, vertreten durch den Sorgeberechtigten – wegen der rückständigen gesetzlichen Unterhaltsansprüche zunächst im Verfahren vor dem Familiengericht (§§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b GVG; §§ 111 Nr. 8, 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG) einen Vollstreckungstitel erwirken (s. §§ 704, 794 ZPO).

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss: Aufgrund eines Vollstreckungstitels kann nach Erhalt der vollstreckbaren Ausfertigung (§ 797 ZPO) und Ablauf der Wartezeit nach Zustellung des Vollstreckungstitels (§ 798 ZPO) beim Vollstreckungsgericht ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (§§ 829, 835 ZPO) bezüglich des Kindergeldanspruchs des Unterhaltspflichtigen beantragt werden, welcher der für die Zahlung des Kindergeldes zuständigen Familienkasse (s. Tz. V 23.1 Abs. 2, V 1, V 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.1 Abs. 2, 72.2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734; § 70 Anm. 6) als Drittschuldner und dem Kindergeldberechtigten zuzustellen ist. Ein der unzuständigen Familienkasse zugestellter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist unwirksam (Tz. V 23.1 Abs. 2 Satz 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.1 Abs. 2 Satz 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Die Höhe des gepfändeten Betrags kann im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss entweder konkret beziffert oder abstrakt unter Bezugnahme auf § 76 bestimmt werden (Tz. V 23.1 Abs. 3 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.1 Abs. 3 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Nach § 46 Abs. 7 AO hat die Familienkasse, die über den Kindergeldanspruch entschieden oder

zu entscheiden hat, die Erklärungspflicht des Drittschuldners zu erfüllen und deshalb binnen zwei Wochen eine Drittschuldnererklärung abzugeben, deren Inhalt § 840 ZPO bestimmt (s. Tz. V 23.4 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.4 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Die Abgabe der Drittschuldnererklärung verletzt das Steuergeheimnis nicht (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO; Tz. V 23.4 Abs. 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.4 Abs. 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734).

- ▶ *Eine Vorpfändung* nach § 845 ZPO ist zulässig.
- ▶ *Eine Änderung der Berechtigtenbestimmung* nach § 64, die allein dem Zweck dient, die Wirkung der Pfändung zu vereiteln, ist rechtsmissbräuchlich und daher nach § 42 AO unwirksam (Tz. V 23.1 Abs. 6 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.1 Abs. 6 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734).

§ 46 Abs. 6 AO ist grundsätzlich zu beachten: Danach darf der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erst nach Entstehung des Kindergeldanspruchs erlassen werden; ansonsten ist er nichtig. Anzuknüpfen ist an die materiellrechtl. Entstehung des Anspruchs nach §§ 62, 63, nicht an die verfahrensrechtl. mit der nach § 67 erforderlichen Antragstellung.

Rechtsbehelfe: Auf die Pfändung hin wird die Familienkasse die pfändbaren Beträge (s. Anm. 8 f.) bis zur Tilgung der Forderung an den Pfandgläubiger zahlen. Die pfändungsfreien Beträge stehen weiterhin dem Kindergeldberechtigten zu.

▶ *Einwände gegen die Höhe des von der Familienkasse errechneten Auszahlungsbetrags:* Erhebt der Berechtigte oder der Pfändungsgläubiger im Falle einer abstrakt unter Bezugnahme auf § 76 erfolgten Pfändung Einwände gegen die Höhe eines von der Familienkasse errechneten Auszahlungsbetrags, hat die Familienkasse durch Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO über die dem Pfandgläubiger zustehenden Beträge zu entscheiden. Hiergegen ist der Einspruch (§ 347 AO) statthaft. Der Abrechnungsbescheid ist dem Kindergeldberechtigten und dem Pfändungsgläubiger bekanntzugeben (glA Tz. V 23.1 Abs. 5 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.1 Abs. 5 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Bei Rechtsbehelf nur eines dieser Beteiligten ist der andere notwendig hinzuzuziehen bzw. beizuladen (glA Pusr in LBP, § 76 Rn. 41 [11/2011]).

▶ *Einwände gegen die Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsakts:* Zwangsvollstreckungsrechtlich muss die Familienkasse gem. § 836 Abs. 2 ZPO die Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsakts diese nicht überprüfen. Sie ist jedoch durch Verwaltungsanweisung gehalten, gegen Pfändungen vorzugehen, die nicht wegen Unterhaltspflichten eines Zahl- oder Zahlkinds erfolgen (Tz. V 23.5 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.5 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Halten die Familienkasse oder der Kindergeldberechtigte die Pfändung für unwirksam, steht ihnen der Rechtsbehelf der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO zu. Dem Kindergeldberechtigten steht ggf. die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO zu (vgl. zur Anwendbarkeit BFH v. 20.12.1983 – VII B 73/83, BStBl. II 1984, 205). Hat eine FinBeh. die Forderung zu Unrecht gepfändet und eingezogen, ist gem. § 347 AO der Einspruch gegeben (Tz. V 23.5 Abs. 1 Satz 3 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.5 Abs. 1 Satz 3 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734).

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Pfändung des Kindergelds nur bei Unterhalts-
anspruch eines bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes**

I. Pfändung wegen gesetzlichen Unterhaltsanspruchs

5

Eine Pfändung (zum Verfahren s. Anm. 4) des Kindergeldanspruchs ist nach Satz 1 nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, zulässig. Das bedeutet, dass das Kindergeld nur von den gesetzlich unterhaltsberechtigten und bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten Kindern gepfändet werden darf. Andere Gläubiger sind von der Pfändung ausgeschlossen (s. Anm. 6).

► *Eine Abtretung bzw. Verpfändung* von Kindergeldansprüchen ist dementsprechend ebenfalls nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Zahl- oder Zahlkinds zulässig (s. § 46 AO, §§ 400, 1274 Abs. 2 BGB; Tz. V 23.2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76. 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734).

Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht für leibliche Kinder gegenüber Eltern und Großeltern (§ 1601 BGB). Für Adoptivkinder ergibt sich ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch aus § 1751 Abs. 4 BGB. Stiefkinder haben gegenüber Stiefeltern keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch. Gleiches gilt für Pflegekinder gegenüber Pflegeeltern. Stief- und Pflegekinder sowie Kinder, die nur einen vertraglichen Unterhaltsanspruch haben, sind danach nicht pfändungsberechtigt, obwohl die Kindergeldberechtigung selbst nicht an das Bestehen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs anknüpft (glA Pust in LBP, § 76 Rn. 3 [11/2011]; krit. dazu FELIX in KSM, § 76 Rn. A 27, B 4f. [3/2012]). Die Pfändung nach Satz 1 scheidet aus, wenn der gesetzliche Unterhaltsanspruch auf einen Dritten übergeht, wie etwa gem. § 1607 Abs. 2 Satz 2 BGB, § 37 BAföG, § 7 UVG oder § 94 SGB XII. Auch in die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens kann das Kindergeld nach § 850e Nr. 2a ZPO nur insoweit einberechnet werden, als es nach § 76 der Pfändung durch ein Kind unterliegt. Nicht hingegen erhalten andere Gläubiger des Kindergeldberechtigten durch Pfändung des Arbeitseinkommens mittelbaren Zugriff auf das für sie unpfändbare Kindergeld (Tz. V 23.1 Abs. 4 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.1 Abs. 4 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734).

II. Anspruch des bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes (Zahl- und Zahlkind)

6

Das Kind, wegen dessen Unterhaltsanspruch vollstreckt werden soll, muss bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt sein. Daher ist die Pfändung nur für die gesetzlichen Unterhaltsansprüche eines iSd. § 63 Abs. 1 tatsächlich bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes zulässig (s. § 63 Anm. 4). Dies kann Zahlkind oder Zahlkind des Berechtigten sein (s. § 66 Anm. 10). Steht ein Zahlkind des Berechtigten nur an letzter Stelle der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wirkt es sich nicht auf die Höhe des Kindergeldes für die anderen Kinder aus; auf dieses Zahlkind entfällt daher kein pfändbarer Kindergeldanteil (Tz. V 23.1 Abs. 1 Satz 3 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.1 Abs. 1 Satz 3 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Ein berücksichtigungsfähiges, aber bei der

Festsetzung noch nicht berücksichtigtes Kind muss, um die Pfändung des Kindergeldes zu erreichen, zunächst die Gewährung des Kindergeldes nach § 67 beantragen. Unterhaltsansprüchen eines nicht berücksichtigten Kindes steht im Übrigen der Pfändungsschutz entgegen.

Ausschluss der Pfändung für alle anderen Ansprüche: Eine Pfändung für alle sonstigen Ansprüche ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für andere Gläubiger des Kindergeldberechtigten (s. OVG Sachsen-Anhalt v. 24.3.1999 – A 3 S 46/97, juris: keine Pfändung wegen ausstehender Zahlung von Hortgebühren oder -beiträgen) als auch für Ansprüche des unterhaltsberechtigten Kindes selbst aus einem anderen Rechtsgrund als dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch. Auch eine Vereinbarung über freiwillige Unterhaltsleistungen begründet keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche (FELIX in SEEWALD/FELIX, § 76 Rn. 18 [9/2000]). Der Ausschluss wirkt insbes. auch gegen die FinBeh. für Ansprüche aus dem Schuldverhältnis, da § 76 eine gesetzliche Beschränkung der Forderungspfändung iSd. § 319 AO beinhaltet (KRUSE in TIPKE/KRUSE, § 319 AO Rn. 102ff. [1/2012]).

7 Einstweilen frei.

C. Erläuterungen zu Satz 2: Höhe des pfändbaren Kindergeldes

8 I. Vorbemerkung

Satz 2 trifft in Nr. 1 und 2 Bestimmungen für die Höhe des pfändbaren Betrags „bei Kindergeld“. Unter Kindergeld ist dabei auch das Teilkindergeld iSd. § 65 Abs. 2 zu verstehen, so dass auch Teilkindergeld in die Berechnung des pfändbaren Betrags einzubeziehen ist (HELMKE in HELMKE/BAUER, § 76 Rn. 12 [7/2011]). Nr. 1 regelt die Pfändung des Zahlkind-Kindergeldes. Nr. 2 bestimmt die Pfändung und Verteilung des Erhöhungsbetrags (Zählkindervorteil).

9 II. Pfändung des Kindergeldes für Zahlkinder (Satz 2 Nr. 1)

Es sind nur Zahlkinder vorhanden (Satz 2 Nr. 1 Satz 1): Gehört das (pfändende) unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Kindergeldberechtigten Kindergeld gezahlt wird, ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder ergibt. Die Vorschrift regelt damit den Fall, dass ein Zahlkind pfändet und nur Zahlkinder vorhanden sind, denn Zahlkinder sind alle die Kinder, für die dem Berechtigten selbst Kindergeld gezahlt wird. Bei der Teilung des Betrags nach Satz 2 Nr. 1 Satz 1 sind auch die Zahlkinder zu berücksichtigen, die, wie zB Stief- und Pflegekinder, gegenüber dem Kindergeldberechtigten nicht unterhaltsberechtig sind (Tz. V 23.3 Abs. 1 Satz 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76.3 Abs. 1 Satz 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734; s. Anm. 5). Für die Verteilung des Betrags ist es unerheblich, ob das pfändende Kind das 1., 2., 3. oder 4. Kind des Berechtigten ist.

Beispiel: Der Kindergeldberechtigte hat vier Kinder. Er verletzt seine Unterhaltspflicht gegenüber dem ältesten Kind. Der Kindergeldanspruch beläuft sich im Jahr

2014 nach § 66 Abs. 1 auf insgesamt 773 € (184 € + 184 € + 190 € + 215 €). Diesen Betrag kann das Kind bis zur Höhe von 1/4 (= 193,25 €) pfänden, obwohl für das 1. Kind nur 184 € gezahlt werden.

Erhöhungsbetrag für Zahlkinder bleibt zunächst außer Betracht (Satz 2 Nr. 1 Satz 2): Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt nach Nr. 1 Satz 2 der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Kindergeldbetrags zunächst außer Betracht. Zur Errechnung des pfändbaren Kindergeldanteils ist in diesem Fall deshalb zunächst die Höhe des Anteils für ein Zahlkind zu errechnen, der sich ohne Erhöhungsbetrag (Zahlkindvorteil) ergäbe. Für ein Zahlkind ergibt sich im Ergebnis der pfändbare Betrag aus dem Betrag, der ohne Erhöhungsbetrag (Zahlkindervorteil) bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Zahlkinder entfallen würde (Satz 2 Nr. 1). Zusätzlich ist der Anteil des Zahlkindes an dem Erhöhungsbetrag (Zahlkindervorteil) pfändbar (Satz 2 Nr. 2; s. Anm. 10 mit Beispiel).

Der Begriff des Zahlkinds wird in Satz 2 näher umschrieben (s. § 66 Anm. 10). Eine „dritte Person“ erhält etwa Kindergeld, wenn es sich um einen anderen Elternteil handelt, dem das Kindergeld vorrangig zusteht. Dem Dritten oder dem Leistungsberechtigten steht „eine andere Geldleistung für Kinder“ zu, wenn ein Fall des § 65 gegeben ist (s. Erläuterungen zu § 65). Diese Kinder werden in der für die Höhe des Kindergeldes maßgebenden Reihenfolge der Kinder mitgezählt; sie können also zu einem Erhöhungsbetrag führen, der nur deshalb pfändungsfrei bleibt, weil in Satz 2 Nr. 2 eine Sonderregelung dafür eingreift. Ein Erhöhungsbetrag bzw. Zahlkindvorteil war von 2002 bis 2008 nur gegeben, wenn ein Zahlkind 4. oder weiteres Kind war, da das Kindergeld für das 1., 2. und 3. Kind einheitlich 154 € betrug. Ab 2009 ergibt sich ein Erhöhungsbetrag bereits dann, wenn ein Zahlkind 3. Kind oder weiteres Kind ist.

Abkommenskindergeld (zB nach dem deutsch-türkischen Abkommen, s. § 62 Anm. 12, § 63 Anm. 19, § 65 Anm. 10) ist idR deutlich niedriger als das Kindergeld nach § 66. Bei der Aufteilung des Kindergeldes nach Köpfen ist zu trennen zwischen dem Kindergeld nach § 66 und dem Abkommenskindergeld. Maßgeblich für die Berechnung ist jeweils nur dasjenige Kindergeld, das nach den gleichen Vorschriften gezahlt wird wie das Kindergeld für das Kind, wegen dessen Unterhaltsanspruch die Pfändung erfolgt (vgl. BFH v. 28.4.2010 – III R 44/08, BStBl. II 2013, 580; Tz. V 23.3 Abs. 3 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; kritisch HELMKE in HELMKE/BAUER, § 76 Rn. 12 [7/2011]).

III. Pfändung des Erhöhungsbetrags für Zahl- und Zahlkinder (Satz 2 Nr. 2) 10

Der Erhöhungsbetrag ist für jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigte unterhaltsberechtigte Kind pfändbar, mithin auch für ein Zahlkind.

Gleichmäßige Verteilung des Zahlkindervorteils: Nach Satz 2 Nr. 2 ist der sog. Zahlkindervorteil vom Zahlkind nur zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder ergibt, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. Zur Ermittlung des pfändbaren Kindergeldanteils eines Zahlkindes ist daher der Zahlkindervorteil durch die Anzahl aller Kinder (also der Zahl- und Zahlkinder) des Berechtigten zu teilen. Der sich danach ergebende Betrag kann vom Zahlkind selbst gepfändet werden, steht aber auch der Pfändung durch die anderen Kin-

der offen (s. Anm. 9; s. auch Tz. V 23.3 Abs. 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 76. 3 Abs. 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734).

Beispiel: Der Kindergeldberechtigte hat vier Kinder. Das zweite Kind ist ein Zählkind, das aber im Haushalt der Großeltern lebt. Dem Berechtigten stehen im Jahr 2014 monatlich 589 € Kindergeld zu (184 € + 190 € + 215 €). Ohne das Zählkind stünden ihm 558 € (184 € + 184 € + 190 €) zu. Dieser Betrag ist vorab auf die drei Zahlkinder zu verteilen (je 186 €). Der Zählkindervorteil beträgt 31 € und ist mit je 7,75 € auf alle vier Kinder zu verteilen. Der pfändbare Anteil der Zahlkinder am Kindergeld beträgt 193,75 €, der des Zählkindes 7,75 €.